

Stiftungssatzung  
vom 22. Oktober 1992  
geändert am 20. April 2007

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (I) Die Stiftung führt den Namen: „Will und Liselott Masgeik Stiftung für Natur- und Landschaftsschutz.“
- (II) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (III) Sie hat ihren Sitz in 56414 Wallmerod-Molsberg/Ww.

§ 2

Stiftungszweck

- (I) Zweck der Stiftung ist es, unter Natur- oder Landschaftsschutz stehende oder zu stellende Grundstücke im rheinland-pfälzischen Teil des Westerwaldes zu erhalten, zu pflegen und zu erwerben, sowie den dortigen Lebensraum für Fauna und Flora zu sichern.
- (II) Insbesondere hat die Stiftung die in ihrem Eigentum unter Naturschutz stehenden Grundstücke in Molsberg und Wallmerod dem Stiftungszweck zu widmen sowie im rheinland-pfälzischen Teil des Westerwaldes für die Erhaltung der Fauna und Flora einzutreten, vor allem Maßnahmen zur Erhaltung bedrohter Arten zu ergreifen und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- und Betreuungsobjekten für dieses Gebiet und nachrangig im allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz, sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Forschungsergebnisse.
- (III) Zu diesem Zweck bedient sie sich des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. in Köln, bei dem auch die Geschäftsstelle der Stiftung eingerichtet ist.
- (IV) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (I) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (II) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (III) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (I) Das Barvermögen der Stiftung beträgt 289.156,92 EUR und das Grundstücks- / Immobilienvermögen beträgt 304.600 EUR (Stand: 31.12.2005)  
Der jeweilige Wert des Stiftungskapitals ergibt sich aus der Jahresrechnung.
- (II) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
- (III) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (IV) Dem Stiftungsvermögen wachsen mögliche Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

### § 5

#### Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (I) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke grundsätzlich
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, sofern sie keine Zustiftungen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind.
- (II) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Stiftungsorgane

- (I) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (II) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstandes

- (I) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, wobei der Vorsitzende des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. als geborenes Mitglied Vorsitzender des Vorstandes ist. Die Bestellung von vier weiteren Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Wahl; bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder können kooptiert werden.
- (II) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt das jeweilige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers fort.
- (III) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Dies gilt für die kooptierten Vorstandsmitglieder gem. Abs 1 Satz 2. 2. Halbsatz nicht zwingend.
- (IV) Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig.
- (V) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch Beschluss mit der Wahrnehmung der praktischen Naturschutzarbeit in Wallmerod/Molsberg beauftragt.
- (VI) Der Vorstand kann für sich und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung aufstellen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (I) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden mit dem stellvertretenden Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle einer der beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (II) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. Führung der laufenden Geschäfte,
  3. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  4. Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechnungslegung. Der Vorstand hat die Jahresrechnung im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und durch eine unabhängige Stelle prüfen zu lassen.
  5. Aufstellung des Haushaltsplans,
  6. Vorlage von Unterlagen an die Aufsichtsbehörde.
  7. Bestellung eines Geschäftsführers und Erlass einer Geschäftsordnung für diesen.

## § 9

### Beschlussfassung

- (I) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist er unverzüglich einzuberufen.
- (II) Der Vorsitzende lädt den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- (IV) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (V) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (VI) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

## § 10

### Satzungsänderung

Der Vorstand der Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss die Satzung ändern, wenn ihm die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei nicht in seinem Wesen geändert werden.

## § 11

### Zweckänderung

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, muss ein neuer Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder.

## § 12

### Aufhebung der Stiftung

- (I) Für den Beschluss über die Aufhebung der Stiftung oder über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt § 10 entsprechend.
- (II) Mit der Aufhebung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts auf den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. in Köln zum Zwecke der Erhaltung der Naturschutzgebiete über. Sollte dies nicht zulässig sein, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt einen anderen Anfallsberechtigten zu bestimmen, dessen gemeinnütziger Zweck dem Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 13

### Staatliche Aufsicht

- (I) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (II) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (III) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind unaufgefordert die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder anzuzeigen.
- (IV) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Zur Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Wallmerod, den.....

Unterschrift